Susanne von Böhlen

45145 Essen

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

<u>Begründung</u>

Die Petentin fordert, dass die Steuerrückerstattung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht als Einkommen, sondern als Vermögen berücksichtigt wird.

Sie trägt vor, dass Steuerrückerstattungen bei Empfängern von Arbeitslosengeld II als Einkommen angerechnet werde. Es gebe inzwischen dem widersprechende Gerichtsurteile. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 324 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 11 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II) werden nur erbracht, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. Diese ist nur gegeben, wenn der Lebensunterhalt der oder des Hilfebedürftigen und der in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder

nicht ausreichend aus eigenen Mitteln gesichert werden kann (§ 9 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II). Bei Arbeitslosengeld II handelt es sich somit nur um eine subsidiäre Fürsorgeleistung des Staates. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dürfen gemäß § 3 Abs. 3 SGB II nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

Von daher sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen. Nach den Regelungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung zur Berechnung des Einkommens ist die Einkommensteuerrückerstattung als einmalige Einnahme auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. Fließt dem Hilfebedürftigen eine Einnahme aus einer Einkommensteuerrückerstattung zu, sind finanzielle Mittel vorhanden, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Die Zahlung von Arbeitslosengeld II kommt dann nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss verweist hierzu auf die bisherige sozialhilferechtliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, die davon ausgeht, dass Mittel, welche in der Bedarfszeit (Kalendermonat) zufließen, dem Einkommen zugerechnet werden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten von daher aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion der FDP, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen - als Material zu überweisen, soweit es Steuererstattungen aus der Zeit vor dem Arbeitslosengeld II-Bezug betrifft, ist mehrheitlich abgelehnt worden. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen - zur Erwägung zu überweisen und b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es Steuererstattungen aus der Zeit vor dem Arbeitslosengeld II-Bezug betrifft, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.